

9. Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten

*Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen setzt häufig beglaubigte Kopien und Übersetzungen von Zeugnissen und anderen Dokumenten voraus, die von vereidigten Übersetzer*innen angefertigt werden müssen. Die Begriffe und die rechtlichen Grundlagen werden im Folgenden erklärt.*

Was bedeutet »Beglaubigung«?

Eine Beglaubigung ist die amtliche Bestätigung, dass eine Unterschrift oder die Kopie eines Schriftstückes echt ist. Hier geht es nicht um die Inhalte des Schriftstückes. Eine Bestätigung, dass die Inhalte eines Dokumentes richtig sind, wird als »Beurkundung« bezeichnet.

In der Regel wird bei den unterschiedlichen Anträgen eine beglaubigte Kopie von Zeugnissen, Urkunden und Abschlüssen verlangt. Diese Beglaubigungen dürfen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Schleswig-Holstein unterschiedliche Stellen tätigen:

- Bürger- und Ordnungsämter
- Gemeinden
- Kreisämter
- Rathäuser
- Notar*innen (was allerdings häufig mit höheren Kosten verbunden ist)
- Standesämter (zum Beispiel für Geburtsurkunden oder Eheurkunden)

Wichtig ist hierbei, dass unterschiedliche Zuständigkeiten der Behörden bestehen. Aus diesem Grund sollte darauf geachtet werden, dass die zuständigen Personen erkennen können, um welche Art von Dokument es sich handelt. Hierzu sollten Übersetzungen bereitgehalten werden.

Was gilt als Übersetzung?

Die Berufsbezeichnung der*des Übersetzer*in ist nicht rechtlich geschützt. Aus diesem Grund gibt es eine besondere Zulassung, damit eine angefertigte Übersetzung auch von Behörden anerkannt wird. Hierfür muss die Person, welche die Übersetzung anfertigt, entweder eine Zulassung haben

- als beeidigte*r Übersetzer*in oder
- als öffentlich bestellte*r Übersetzer*in oder
- als ermächtigte*r Übersetzer*in.

Hierfür müssen die Personen teilweise eine staatliche Prüfung ablegen. In jedem Fall müssen sie bei einem Landgericht, Oberlandesgericht oder einer Innenbehörde einen allgemeinen Eid abgelegt haben, um die hoheitliche Aufgabe der amtlichen Übersetzung ausführen zu dürfen. Bei

Anträgen zur Anerkennung von Schulabschlüssen und Berufsqualifikationen werden in der Regel nur offiziell anerkannte Übersetzungen angenommen. Zum einfacheren Verständnis wird in diesem Leitfaden immer nur von »vereidigten Übersetzer*innen« gesprochen – wohlwissend, dass dies den unterschiedlichen Bezeichnungen nicht in jedem Fall gerecht wird.

Ein*e vereidigte*r Übersetzer*in finden Sie zum Beispiel auf der Webseite [suche.bdue.de](https://www.suche.bdue.de) des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer. Darauf sollten Sie unter »Qualifikationen« unbedingt die Auswahl »beeidigter Übersetzer (für Übersetzungen von Urkunden u. Ä.)« anklicken. Oder Sie verwenden die Webseite www.justiz-dolmetscher.de, hinter der die Übersetzer-Datenbank der Landesjustizverwaltungen erreichbar ist, in der die in den einzelnen Bundesländern allgemein beeidigte*n, öffentlich bestellte*n oder aber allgemein ermächtigte*n Übersetzer*innen verzeichnet sind und die über die »Suchen«-Funktion gefunden werden.